

auch Einfluß auf die Bestellung ihrer kirchlichen Vorsteher erhalten?

Andererseits muß jedoch auch sehr ernsthaft gefragt werden, ob die Kirche politische Ordnungsformen der jeweiligen Gesellschaft, d.h. in unserem Zusammenhang Formen der Bestellung von Amtsträgern unbesehen übernehmen soll und darf. Statt abstrakter Überlegungen sei dazu über die bisherigen geschichtlichen Hinweise hinaus auf Erfahrungen der evangelischen Kirche in Deutschland verwiesen.

Als sie nach 1918 daran gehen mußte, ihre Ordnung in eigener Verantwortung neu zu regeln, wurde das kirchliche Wahlrecht dem staatlichen nachgebildet und damit demokratisiert. Die kirchlichen Wahlen verliefen in der Zeit der Weimarer Republik reibungslos. Die Gefahren, die mit dem neuen Wahlrecht verbunden waren, zeigten sich indes sogleich bei den Wahlen des Jahres 1933. Auf parteipolitischen Druck, durch eine Rede Hitlers ermuntert, wählten die evangelischen Christen in größerer Zahl als je zuvor, und zwar mit Mehrheit die Liste der dem nationalsozialistischen Regime ergebenden «Deutschen Christen», deren Repräsentanten infolgedessen auf legale Weise zen-

trale Stellen der evangelischen Kirchen besetzen konnten.

Die 1933 von der evangelischen Kirche erlebte Gefahr, daß bei Wahlen kirchlicher Amtsträger politische oder andere kirchenfremde Interessen bestimmenden Einfluß erlangen, ist grundsätzlich nicht neu, wie der Überblick über einige Phasen der Geschichte besonders der Bischofswahl gezeigt haben dürfte. Diese Gefahr besteht auch heute, und sie wird es in Zukunft geben. Selbst durch das derzeitige fast uneingeschränkte Recht des Papstes bei der Besetzung von Bischofsstühlen wird sie nicht gänzlich ausgeschaltet.

Andererseits ist, wie die Geschichte ebenfalls lehrt, dieses päpstliche Recht nicht das Ergebnis einer allein oder auch nur vorwiegend von kirchlichem Denken bestimmten Entwicklung.

Es wäre daher der Kirche als einer geschichtlichen Größe wohl durchaus angemessen, nach neuen Wegen für die Bestellung der kirchlichen Amtsträger zu suchen. Dabei wären sowohl die Tradition – und zwar die ganze Tradition, nicht nur die der letzten sieben Jahrhunderte – wie die heutigen Ordnungsformen des politischen und gesellschaftlichen Lebens zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Aus der umfangreichen Literatur zum Thema dieses Beitrags sei an älteren Werken nur die immer noch grundlegende Arbeit von P. Schmid, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits* (Stuttgart 1926) genannt; im übrigen sei lediglich auf einige neuere Publikationen hingewiesen: H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. I: *Die Katholische Kirche* (Köln 1964), bes. 118, 342 f. u. 380/2; D. Kurze, *Pfarrerwahlen im Mittelalter = Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht* 6 (Köln 1966); R. L. Benson, *The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office* (Princeton, N. J. 1968); P. G. Caron, *Les élections épiscopales dans la doctrine et la pratique de l'Église: Cahiers de Civilisation Médiévale* 11 (1968), 579–585; G. Hoffmann, *Wahlen und Ämterbesetzung in der Kirche. Festschrift für E. Ruppel* (Hannover 1968), 164–196 (behandelt vor allem Probleme der evan-

gelischen Kirche in Deutschland); G. Biemer, *Die Bischofswahl als neues Desiderat kirchlicher Praxis: Theol. Quartalschr.* 149 (1969) 171–184; H. Schmitz, *Plädoyer für Bischofs- und Pfarrerwahl: Trierer Theol. Zeitschr.* 79 (1970) 230–249.

#### RAYMUND KOTTJE

geboren am 23. Dezember 1926 in Düsseldorf, 1954 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Köln, München und Bonn, ist Doktor der Theologie, habilitierte sich für Kirchengeschichte und ist Professor für Kirchengeschichte an der Universität Regensburg. Er veröffentlichte u. a.: *Studien zum Einfluß des Alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters* (Bonn 1970).

Peter Huizing

## Das Problem der Trennung von Obrigkeitssfunktionen in der Kirche

Schon lange ist die alte Dreigewaltenlehre, nach der drei Gewalten (die Legislative für die Auf-

stellung allgemeinbindender Regeln; die Exekutive für die Anwendung dieser Regeln; die richterliche Gewalt für die Prüfung der Gesetzesanwendungen) drei voneinander unabhängigen Organen zuerkannt werden sollen, als grobe Simplifizierung demaskiert worden. Zwar zieht man ziemlich allgemein vor, drei grundlegende Obrigkeitssaufgaben (Gesetzgebung, Verwaltung bzw. Regierung und Rechtsprechung) so auf verschiedene Organe zu verteilen, daß die Aufgaben in gegenseitigem Gleichgewicht so zielgerecht wie möglich ausgeübt werden können. Ein ideales, immer und überall anwendbares Modell für diese

Verteilung gibt es nicht. Wohl können Grundsätze dafür aufgestellt werden. So ist für einen Rechtsstaat das Prinzip der Legitimität grundlegend: die Forderung, daß Aufgaben und Befugnisse und Normen für den Aufgabenkreis der Obrigkeitsorgane klar festgelegt werden; daß jeder gegenüber unrechtmäßigen Obrigkeitsakten genügenden Rechtsschutz genießt; daß Rechtsprechung über solche Obrigkeitsakte von Instanzen ausgeübt werden muß, die von anderen Obrigkeitsorganen unabhängig sind; daß bei Verteilung der Aufgaben auf höhere und niedere Organe das Subsidiaritätsprinzip zu beachten ist usw.

Am 7. Oktober 1967 hat die Bischofssynode mehrere Grundsätze für die Revision der kirchlichen Gesetzgebung gutgeheißen. Ziffer 7 setzt fest, daß bei Bejahung des Grundsatzes richterlichen Schutzes vor unrechtmäßigen Obrigkeitsakten die verschiedenen Funktionen der kirchlichen Gewalt (gesetzgebendes, regierendes und richterliches Amt) unterschieden werden und die Organe, die diese ausüben, voneinander abgegrenzt werden müssen.

#### 1. Trennung der Gesetzgebungsorgane und der Leitungsorgane?

Die Gesetzgebung für die *Gesamtkirche* und das lateinische Patriarchat ist dem Papst und einem ökumenischen Konzil vorbehalten. Die Kardinalskongregationen werden oft ausführende Organe genannt. Bei Einführung des kirchlichen Gesetzbuches wurde bestimmt, daß sie keine allgemeinbindenden Vorschriften geben sollten, außer in Notfällen, sondern daß sie die Gesetze durch Instruktionen u. ä. auszuführen hätten. Trotzdem haben sie zahlreiche allgemeinbindende Vorschriften erlassen, wenn auch mit Gutheißung des Papstes. Außerdem hatten sie nach 1918 den größten Anteil an der päpstlichen Gesetzgebung. Ihre Funktion blieb nicht auf die Ausführung päpstlicher Gesetze, die ohne ihr Zutun entstanden waren, begrenzt und konnte nicht begrenzt bleiben. Initiative, Organisation der Vorbereitung, Abfassung der Gesetzesvorschläge, Beeinflussung der Meinungsbildung des Papstes – das alles ging größtenteils von der Kurie aus. Theoretisch und formaljuristisch war der Papst einziger Gesetzgeber; praktisch war die Gesetzgebung das Resultat einer Zusammenarbeit von Papst und Kurie. Die Rechtsstruktur garantiert, daß die Kurie rechtens niemals ein Übergewicht über den Papst fordern kann; sie garantiert aber nicht, daß der Papst

tatsächlich größeren Anteil an seinen Entscheidungen hat als die Kurie oder die Mitglieder und Gruppierungen der Kurie.

Mit Einsetzung der *Bischofssynode* (15. September 1965) wurde ein neuer Faktor eingeschaltet. Die Synode ist eine Vertretung des Weltepiskopats, aber auch die Spitzen der römischen Dikasterien (also der Zentralbehörden für die allgemeine Kirchenverwaltung) haben darin ihren Sitz. Man darf erwarten, daß die großen Linien der päpstlichen kirchlichen Politik und Gesetzgebung in Zukunft stärker von der Synode als von der Kurie beeinflußt werden, ohne daß diese ihre leitende und (im weitesten Sinn) gesetzgebende Funktion verliert. Die Errichtung eines ständigen Bischofsrates beim Generalsekretariat der Synode (23. März 1970) hat ihre Stellung gestärkt.

In der *Diözese* ist die einzige Instanz mit formeller juridischer Gesetzgebungsbefugnis der Bischof. Die Beratungsfunktion der Diözesansynode hat sich in der Praxis als unwirksam erwiesen und wurde überall vernachlässigt. Wie aus einem Schreiben der Kongregation für die Geistlichen vom 11. April 1970 hervorgeht, besteht die Absicht, den Priesterrat zum wichtigsten Beratungskollegium des Bischofs zu machen. Hierfür werden Titel und Amt eines «Senats des Bischofs bei der Leitung der Diözese» vorbehalten. Als eine seiner Aufgaben wird genannt: Beratung bei einer eventuell festzulegenden Diözesanverfassung; aber alle wichtigen Dinge müssen im Rat behandelt werden. Das Provinzialkonzil ist die formelle gesetzgebende Körperschaft in der Kirchenprovinz, die Bischofskonferenz für die rechtlich vorgesehenen Sachen ihres Gebietes; auch hier kommt entscheidende Stimme nur den Bischöfen zu.

Die gesetzgebende Funktion ist letztlich ein relativ bescheidener Teil der Obrigkeitsaufgaben von *Papst und Bischof*. Sie sind mehr Verwalter als Gesetzgeber. Für beide Aufgaben verfügen sie über dieselben Organe, die zugleich beratend und ausführend sind. Weder die römische Kurie noch die Bischöfe haben jemals das Bedürfnis gezeigt, dies zu ändern und diese Aufgaben von verschiedenen Organen ausführen zu lassen. Einige Theoretiker sprechen sich dafür aus, ohne die Vorteile aufzuzeigen. Mehrere haben sich dafür eingesetzt, die formale gesetzgebende Gewalt und Leitungsbefugnis nicht dem einen Papst und dem einen Bischof vorzubehalten, sondern der Bischofssynode mit dem Papst oder dem Priesterrat bzw. dem Pastoralrat mit dem Bischof. Viel wichtiger

und dringender ist die Forderung, daß in den Phasen vor formellen rechtlichen Entscheidungen – Initiative, Beratung, Meinungs- und Entschlußbildung – Papst und Bischöfe über einen persönlichen, freien und offenen Kontakt zu Organen verfügen, die für die ganze Kirche repräsentativ sind: nicht nur für Bischöfe und Geistliche; nicht nur für Alte und Menschen mittleren Lebensalters; nicht nur für Konservative und Gruppen der Mitte; nicht nur für Theologen und Kanonisten. Der eigentliche Defekt an notwendiger Demokratie im Leitungs- und Gesetzgebungsprozeß in der römischen Kurie und in den meisten bischöflichen Kurien ist das Fehlen einer Opposition, einer «Linksvertretung», einer Kritik unabhängiger Laien, vor allem auch jüngerer. Dieser Mangel wirkt auf die heutige gesellschaftliche Wertung von Obrigkeitpolitik lähmend und frustrierend. Dem wird nicht durch das kollegiale Auftreten der Geistlichen untereinander oder durch Trennung der gesetzgebenden Organe und der Verwaltungsorgane abgeholfen; wohl dadurch, daß man allen Gliederungen und Strömungen das Recht zur aktiven Teilnahme an der Meinungsbildung und der Beschlußformung auf allen Ebenen der Kirchenregierung einräumt.

## 2. Verwaltungsrechtsprechung

Verwaltungsrechtsprechung ist Rechtsprechung in Differenzen, bei denen die Obrigkeit als solche Partei ist. Diese Differenzen kann es zwischen Obrigkeitsorganen geben, z. B. wegen der Abgrenzung von Kompetenzen; oder zwischen Obrigkeitsorganen und einzelnen, die glauben, die Obrigkeit habe ihr Recht verletzt. Diese Art von Verwaltungsrechtsprechung gab es bis vor kurzem in der Kirchenordnung nicht. Zwar bestimmt Canon 1667 des kirchlichen Gesetzbuches, daß jedes Recht durch eine Verhandlung vor dem Richter verteidigt werden kann, wenn es nicht anders festgelegt worden ist; anders festgelegt wurde es schon durch Canon 1601, der vorschrieb, daß gegen Entscheidungen der Ordinarien keine Beschwerde vor der Rota möglich ist, sondern daß über solche Beschwerden ausschließlich die römischen Kongregationen urteilen. Mit andern Worten: Gegen unrechtmäßige Akte der kirchlichen Obrigkeit kann man keinen Prozeß vor einem kirchlichen Richter anstrengen; man kann sich lediglich an eine höhere kirchliche Obrigkeit wenden. Kirchliche Gerichte weigerten sich sogar Differenzen zu behandeln, mit denen sich auf die

eine oder andere Art schon eine römische Kongregation beschäftigt hatte.

Schon seit Jahrzehnten traten namhafte Kanonisten für die Einführung einer Verwaltungsrechtsprechung in die Kirchenordnung ein. Die *Bedenken gegen die römische Verfahrensweise* wogen schwer: Entfernungen und Sprachschwierigkeiten vergrößerten die Probleme bei Feststellung und Beurteilung der Fakten, verschleppten den Prozeß, verursachten Mißverständnisse; geheime Behandlung und Entscheidungen, die ganz unmotiviert waren, genügten dem Rechtsgefühl nicht mehr; unbekannte und ungleichmäßige Rechtsprechung verursachte *Rechtsunsicherheit*. Man konnte voraussetzen, daß die Kurie sorgfältig und rechtschaffen zu Werke ging; man wünschte das aber außerdem auch klar zu sehen. Die vom Zweiten Vatikanischen Konzil gestärkte Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Gläubigen gegenüber den Oberen vergrößerte sowohl die Aussicht auf Konflikte wie auch die Notwendigkeit klarerer Rechtspflege.

Den ersten Schritt in einer guten Richtung tat die Konstitution «*Regimini ecclesiae universae*» vom 15. August 1967 über die Reform der römischen Kurie. Ziffer 106 der Konstitution erkennt der zweiten Sektion der Apostolischen Signatur die Aufgabe zu, über Differenzen zu entscheiden, die durch einen Akt der kirchlichen Verwaltung entstanden sind und die in einer Beschwerde gegen die Entscheidung einer befugten Dikasterie vor die Signatur gebracht werden, sooft festgestellt wird, daß der Verwaltungsakt ein Gesetz verletzt hat. In diesen Fällen urteilt die Signatur entweder über die Annahme der Beschwerde oder über die Gesetzlichkeit des angefochtenen Akts.

Wer meint, sein Recht sei durch einen Verwaltungsakt (z. B. seines Bischofs) verletzt worden, muß sich also zuerst an die für die Frage zuständige Kongregation wenden, und kann dann erst bei der Signatur gegen die Entscheidung der Kongregation Berufung einlegen. Einige Autoren meinen, daß keine Berufung an die Signatur möglich sei, wenn der Konflikt aus einem Akt der Kongregation selbst hervorgeht (z. B. wenn ein Bischof glaubt, von ihr unrechtmäßig behandelt zu sein). Weder aus der Formulierung der Konstitution, Ziffer 106, noch aus der Art des Streitpunktes ist ersichtlich, warum zwischen einer unrechtmäßigen Entscheidung in einer vorausgehenden Differenz und einer unrechtmäßigen Entscheidung ohne vorausgehende Differenz ein Unterschied gemacht werden müßte. Auch aus den Eigennormen der

Signatur vom 25. März 1968 geht nichts von einer solchen Unterscheidung hervor. Artikel 96,1 bestimmt, daß die Signatur durch ihre zweite Sektion von Differenzen Kenntnis nimmt, die aus einem Akt kirchlicher Verwaltung entstanden sind und die vor sie gebracht werden, indem Beschwerde gegen die Entscheidung einer befugten Dikasterie geführt wird, sooft auf eine Verletzung des Gesetzes hingewiesen werden kann.

Verwaltungsrechtsprechung urteilt nicht über die Zweckmäßigkeit von Verwaltungsakten, sondern lediglich über ihre Rechtmäßigkeit. Einige Autoren neigen dazu, auch hier das Recht zu schmälern, indem sie die Unrechtmäßigkeit auf die Verletzung ausschließlich eines positiven kirchlichen Gesetzes beschränken. Ich sehe diese Beschränkung in Widerspruch mit der Absicht der Verwaltungsrechtsprechung, gegen unrechtmäßige Obrigkeitsakte vollen Schutz zu gewähren; außerdem widerspricht sie dem Kirchenrecht generell, in dem die primäre Geltung von «*Naturrecht*» und «*göttlichem Recht*» anerkannt wird. Eine Obrigkeit handelt nicht nur unrechtmäßig, wenn sie ein positives Gesetz nicht befolgt, sondern auch wenn sie Grundrechte des Menschen und des Christen verletzt oder allgemeingeltenden Grundsätzen einer ordentlichen Verwaltung entgegenhandelt. Machtmißbrauch, ungleiche Behandlung gleicher Fälle, unmotivierte Entscheidungen, Aufhebung der Rechtsicherheit, Mangel an gesellschaftlicher Sorgfalt sind ebenso Beispiele für Unrechtmäßigkeit, gegen die das Recht Schutz gewähren muß.

Aufgrund der erwähnten Grundsätze für die Revision des kirchlichen Gesetzbuches wird das neue Recht beträchtlich weitergehen müssen. Ziffer 6 über den Schutz der *Personrechte* legt fest, daß die kirchliche Gewalt bei Papst und Bischöfen liegt, aber daß der Gebrauch dieser Gewalt nicht willkürlich sein kann und die Rechte eines jeden Gläubigen anerkannt und geschützt werden müssen. Ziffer 7 über den Schutz der subjektiven Rechte legt fest, daß im kanonischen Recht der Grundsatz des Rechtsschutzes gleichermaßen auf Obere und Untergebene angewendet werden muß, so daß jeder Willkürverdacht in der Kirchenleitung völlig aufhört. Das Recht soll auch das Berufungsverfahren regeln, so daß das Recht eines einzelnen, der sein Recht von einer unteren Instanz verletzt glaubt, von einer höheren Instanz voll und ganz wiederhergestellt werden kann. Nach allgemeiner Meinung der Kanonisten werden Verwaltungsbeschwerden in der kirchlichen Praxis und Rechtsprechung ungenügend behandelt. Über-

all spürt man die Notwendigkeit, verschiedene Ebenen und Arten von Verwaltungsgerichten einzurichten, so daß in ihnen die Verteidigung des Rechts eine eigene Ordnung der kanonischen Prozesse hat, die bei Autoritätsinstanzen verschiedener Ebenen anhängig gemacht werden. Das Gesetzbuch wird bestimmen müssen, welche Vorgänge bei Verwaltungsgerichten vorgebracht werden können. Es wird die Regeln für den Verwaltungsprozeß aufstellen und feste Organe für diese Rechtsprechung schaffen. Es ist einfach, eine Verwaltungsrechtsprechung für Verwaltungsakte zu organisieren, aber weniger einfach, wenn auch gegen die Gesetzgebung niederer Instanzen Berufung erlaubt werden soll, falls diese in Widerstreit mit der Gesetzgebung höherer Instanzen ist. Gewünscht wird, daß jeder Prozeß öffentlich ist, außer wenn der Richter in bestimmten Fällen anders entscheidet. Demjenigen, der Berufung einlegt, oder dem Angeklagten muß alles mitgeteilt werden, was gegen ihn vorgebracht wird.

Nach diesen Grundsätzen wird das neue Recht eine vollständige verwaltungsrechtliche Organisation enthalten müssen.

### 3. *Vermittlung und Schiedspruch*

Die «*Canon Law Society of America*» nahm in ihrer 31. Jahresversammlung vom 20. bis 23. Oktober 1969 einmütig ein Gutachten an, das sich vor allem damit beschäftigt, wie man Konflikte in der Kirche vermeiden oder lösen kann. Die idealste Lösung ist die, Parteien in einem Konflikt durch Vermittlung zusammenzubringen und ihnen zu helfen, den Konflikt selbst beizulegen. Der Vermittler fällt keine Entscheidung. Eine Diözese sollte einen Vermittlungsrat einsetzen können, an den sich jeder wenden kann, der mit irgendeiner anderen Person oder Instanz im Bistum eine Differenz hat. Die Canones 1925f des kirchlichen Gesetzbuches geben dafür einen Anknüpfungspunkt; hier wird dem Richter geraten, die Parteien zu einer gütlichen Regelung anzuregen und von einem Prozeß abzusehen. Bei dieser Vermittlung geht es mehr darum, Menschen, die in einem Streit leben, wieder zueinanderzuführen als darum, beiderseitige Rechte und Verpflichtungen festzustellen. Deshalb sollte dies in einer Kirchengemeinschaft der erste Weg sein, Konflikte zu lösen.

Die Canones 1929f bestimmen, daß zur Vermeidung eines gerichtlichen Prozesses Parteien auch übereinkommen können, den Streit von einem Schiedsmann oder mehreren von ihnen ge-

wählten Schiedsmännern schlichten zu lassen. Das Gutachten knüpft hier an und schlägt vor, in jeder Diözese (oder in mehreren Diözesen gemeinsam) ein Schiedsbüro einzurichten, das die Aufgabe haben soll, streitenden Parteien zu einem Schiedsspruch zu verhelfen. Nach Vereinbarung sind die Parteien gehalten, sich dem Urteil des Schiedsrichters zu unterwerfen. Sie können selbst bestimmen, ob das Schiedsgericht nach strengem Recht oder nach Billigkeit entscheiden soll. Wünschenswert ist, daß auch für dieses Urteil Berufung möglich bleibt, wenn die Normen der Vereinbarung oder des Schiedsspruches nicht korrekt eingehalten worden sein sollten. Für beide Verfahren, Vermittlung und Schiedsspruch, gibt das Gutachten bis ins einzelne gehende Beispielmuster.

Vermittlung und Schiedsspruch geben eine Lösung für besondere Fälle; sie sind nicht rechtsbil-

dend. Daneben muß eine Verwaltungsrechtsprechung entwickelt werden: richterliche Interpretation des Gesetzes, von Fall zu Fall sorgfältigere Bestimmung der Rechte durch den Richter, richterliche Präzedenz, besonders für Bestimmungen und Schutz der Rechte des Christen, sind fundamentale Werte für die Kirchenleitung. Solange noch keine neue verwaltungsrichterliche Organisation eingeführt ist, könnten die Bischöfe richterliche Befugnisse delegieren: entweder an bestehende Diözesengerichte oder an Kollegien, die speziell mit der Beurteilung von Streitfällen beauftragt werden, soweit sie aus Verwaltungsakten jeglicher Art entstanden sind. Experimente auf diesem Gebiet könnten für die Kommission wertvoll sein, die mit der Revision dieses Kapitels Kirchenrecht beauftragt ist.

#### Literatur

We, the People of God... A Study of Constitutional Government for the Church. Herausgegeben von James A. Coriden (1968); Canon Law Society of America. Proceedings of the Thirty-First Annual Convention (Cleveland, Ohio: 20.-23. Oktober 1969); Ign. Gordon, De Tribunalibus administrativis propositis a Commissione Codici Iuris Canonici recognoscendo et suffragatis ab Episcoporum Synodo: Periodica de re morali canonica liturgica 57 (1968), 602-652; ders., Normae speciales Supremi Tribunalis Signaturae Apostolicae: ebd. 59 (1970), 75-165; H. Schmitz, Möglichkeit und Gestalt einer kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Verwaltung: Archiv für katholisches Kirchenrecht 135 (1966) 18-38; Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo: Communicationes, 2. Dez. 1969.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

#### PETER HUIZING

geboren am 22. Februar 1911 in Haarlem (Niederlande), Jesuit, 1942 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Amsterdam, Nimwegen, Löwen, München und an der Gregoriana. Er ist Lizentiat der Philosophie und Theologie, Doktor des bürgerlichen und kanonischen Rechts. Er ist Professor für kanonisches Recht und Geschichte des kanonischen Rechts an der Universität Nimwegen sowie Konsultor der römischen Kommission für die Revision des Codex Iuris Canonici. Er veröffentlichte u. a.: Um eine neue Kirchenordnung: A. Müller, F. Elsener, P. Huizing, Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung? (Einsiedeln 1968).

Giancarlo Zizola

## Demokratisierung des Gottesvolkes

### Vorbemerkung der Redaktion:

Die folgende Darstellung der Schwierigkeiten und Hindernisse, auf die eine «Demokratisierung» in der Kirche stößt, ist das unbefangene Zeugnis eines Journalisten. Auch wer manches anders sieht, darf sich über die in dem Artikel niedergeschlagenen «Erfahrungen» nicht hinwegsetzen. Der Artikel könnte auch gut als «Situationsskizze» das

Heft eröffnen. Der Beitrag ging erst nach sehr verlängertem Redaktionsschluß ein.

### *Probleme der Situation in der Nachkonzilszeit*

Es ist heute schwieriger geworden, auf die Wege zu einer Demokratisierung des Lebensstils des Gottesvolkes hinzuweisen. Die Erklärungen der kirchlichen Autoritäten sprechen immer wieder von Pluralismus, die Reden meiden fast durchwegs den gebieterischen und anathematisierenden Stil einer Epoche, in welcher der übertriebene Absolutismus der Institution in ihren Repräsentanten sich kaum in wohlwollende Bescheidenheit kleidete. Der Renaissancevatikan beherbergt von Zeit zu Zeit die Synoden der Vertreter der einzelnen Bischöfe, hält einen Pressesaal offen, bereist die Welt im Düsenflugzeug, gestaltet die Technik der Amtsträgerauswahl und des pastoralen Vorgehens